
S 17 R 708/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 708/03
Datum	22.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 252/05 ER
Datum	31.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22.02.2005 Az.: [S 17 R 708/03](#) wird abgelehnt.

II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat mit Urteil vom 22.02.2005 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.02.2005 bis 30.06.2005 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf ein von ihm bei dem Chirurgen Dr.S. eingeholtes Gutachten, nach dem die Klägerin vom 27.07.2004 bis Mitte 2005 nur noch Tätigkeiten von drei bis unter sechs Stunden täglich verrichten könne.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 07.04.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie auf die abweichende Beurteilung des Leistungsvermögens durch den Chirurgen und Internisten Dr.S. vom Sozialärztlichen Dienst und den Reha-Entlassungsbericht der Klinik H. verweist. Dr.S. geht in seiner Beurteilung des

Leistungsvermögens der Klägerin davon aus, dass diese täglich noch mehr als sechs Stunden Tätigkeiten verrichten könne unter Beachtung gewisser qualitativer Leistungseinschränkungen. Der Reha-Entlassungsbericht vom 26.01.2005 geht von einem vollschichtigen Leistungsvermögen ab Ende Februar 2005 aus.

Mit der Berufungseinlegung beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Das Urteil sei wegen der unzutreffenden Leistungsbeurteilung der Klägerin fehlerhaft. Eine eventuelle Rückforderung überzahlter Leistungen scheine nicht erfolversprechend.

Nach [§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beiträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Kläger eine Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Kläger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, § 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berücksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete Beiträge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden können. Das Interesse des Leistungsträgers an der Rückerstattung der Leistung ist umso höher zu bewerten, je größer die Erfolgsaussichten der Berufung des Leistungsträgers einzuschätzen sind. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der Versicherungsträger nach [§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen Leistungsträger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lässt sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht durchzuführen sind. Das Erstgericht stützt seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis der von ihm durchgeführten Ermittlungen. Es führt in den Entscheidungsgründen auch

ausdrücklich aus, dass es keine Bedenken habe, sich bezüglich der Leistungseinschätzung den schlüssigen Ausführungen des Gutachters Dr.S. anzuschließen. Dass die Beklagte und Berufungsklägerin ihre Berufung auf eine andere medizinische Einschätzung des Leistungsvermögens der Klägerin stützt, macht es aus objektiver Sicht noch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie mit ihrer Berufung jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird, zumal von Seiten der Klägerin ebenfalls unter Berufung auf eine abweichende medizinische Beurteilung – hier des behandelnden Orthopäden – geltend gemacht wird, dass die Erwerbsfähigkeit auf Dauer erheblich eingeschränkt sei.

Unter diesen Umständen besteht unter Abwägung einerseits des Interesses der Klägerin an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten müssen, kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) für die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung über die Kosten (siehe BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwägung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Der Vorsitzende des 20. Senats

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024